

Der Start in die Volljährigkeit...



... bringt die Möglichkeit der Haftungsbeschränkung nach § 1629a BGB

Der Fall

Das minderjährige Mitglied schließt unter Vorlage einer Einverständniserklärung der Mutter einen Fitnessstudiovertrag über eine Laufzeit von 24 Monaten mit entsprechender Laufzeitverlängerung ab. Nach Zahlungseinstellung wird schließlich ein Vollstreckungsbescheid erlassen. Während der Zwangsvollstreckung wird das Mitglied volljährig und beruft sich nunmehr auf eine Beschränkung seiner Haftung auf die Höhe seines Vermögens zum Zeitpunkt des Eintritts der Volljährigkeit, da es schließlich noch Schüler sei und kein Vermögen habe.

Rechtliche Grundlage

Der ganz besondere Minderjährigenschutz des BGB schlägt sich somit nicht nur im Rahmen des Vertragsabschlusses, sondern auch durch die Möglichkeit der Einrede der beschränkten Minderjährigenhaftung nach § 1629a BGB durch. Danach kann die Haftung für Verbindlichkeiten, die die Eltern im Rahmen ihrer gesetzlichen Vertretungsmacht durch Rechtsgeschäft mit Wirkung für das Kind begründet haben, auf das bei Volljährigkeit vorhandene Vermögen beschränkt werden.

Hintergrund für die Regelung

Die im Jahre 1998 eingefügte Vorschrift des § 1629a BGB dient dem Schutz des Minderjäh-

rigen davor, dass er als Folge der gesetzlichen Vertretungsmacht seiner Eltern mit erheblichen Schulden in die Volljährigkeit entlassen wird. Der Gesetzgeber ist damit einer Aufforderung des BVerfG nachgekommen. Dieses hatte bereits 1986 mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht Minderjähriger für unvereinbar erklärt, dass Eltern ihre Kinder kraft ihrer elterlichen Vertretungsmacht bei Fortführung eines ererbten Handelsgeschäfts in ungeteilter Erbengemeinschaft finanziell unbegrenzt verpflichten können (BVerfGE 72, 155). Das BVerfG führte aus, dass der Gesetzgeber dafür Sorge tragen müsste, dass dem volljährig Gewordenen Raum bleibe, um sein weiteres Leben selbst und ohne unzumutbare Belastungen zu gestalten, die er nicht zu verantworten habe. Diese Möglichkeit bliebe dem Minderjährigen jedoch verschlossen, wenn er als Folge der Vertretungsmacht seiner Eltern mit erheblichen Schulden in die Volljährigkeit entlassen wurde.

Voraussetzungen des § 1629a

Erfasst sind alle Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften. Also insbesondere die Erfüllungsansprüche des Studios auf Zahlung der monatlichen Beiträge. Aber auch Verbindlichkeiten aus „sonstigen Handlungen“, wie die Haftung des Minderjährigen für Pflichtverletzungen aus dem Vertrag, werden ebenfalls erfasst. Für den maßgeblichen Zeitpunkt wird auf solche Verbindlichkeiten abgestellt, die vor Eintritt der Volljährigkeit begründet worden sind.

Es kommt also nur darauf an, ob der Rechtsgrund für die Verbindlichkeit in dieser Zeit gelegt wurde; die tatsächliche Entstehung, der Eintritt der Fälligkeit oder der Eintritt der Durchsetzbarkeit der betreffenden Forderung gegen den Minderjährigen sind unerheblich.

Aus diesem Grund fallen auch die Verbindlichkeiten des Minderjährigen aus Dauerschuldverhältnissen wie z.B. einem Fitnessstudiovertrag unter die Möglichkeit der Haftungsbeschränkung, wenn das Dauerschuldverhältnis als solches vor der Volljährigkeit begründet wurde, selbst wenn die einzelne Forderung – der jeweilige monatliche Beitrag – erst nach diesem Zeitpunkt fällig wird.

Rechtsfolgen

Handelt es sich um eine erfasste Verbindlichkeit, ist die Haftung des Minderjährigen grundsätzlich auf den Bestand des bei Eintritt der Volljährigkeit vorhandenen Vermögens beschränkt.

Der volljährig Gewordene muss sich jedoch auf diese Haftungsbeschränkung berufen; es handelt sich also um eine Einrede. Dabei ist die Geltendmachung dieser Einrede zeitlich unbefristet möglich. In dem oben geschilderten Fall erfolgte die Geltendmachung erst im Rahmen der Zwangsvollstreckung, also nachdem bereits ein rechtskräftiger Titel gegen den volljährig Gewordenen erwirkt wurde. Eine Verpflichtung des volljährig Gewordenen zur Inventarerichtung – zwecks Überprüfung seines behaupteten Vermögens – besteht nicht, obwohl diese sinnvoll wäre, weil diesen später die Beweislast für die Voraussetzungen der Haftungsbeschränkung trifft. Da im ungünstigsten Fall der volljährig Gewordene unter Berücksichtigung der Haftungsbeschränkung den Vermögensstand „Null“ hat, ist das Kostenrisiko, insbesondere bei vorheriger Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens, für das Studio enorm. Aber...

Ausnahmetatbestand des § 1629a

Sollte sich der volljährig Gewordene auf die Haftungsbeschränkung berufen, muss umfassend dahingehend argumentiert werden, dass der Ausnahmetatbestand des § 1629a Abs. 2 BGB für den entsprechenden Vertrag eingreift. Nach dieser Vorschrift gilt die Haftungsbeschränkungseinrede nicht für Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, welche allein der Befriedigung der persönlichen Bedürfnisse dienen. Diese Vorschrift ist zwar restriktiv auszulegen, gilt aber auch für Dauerschuldverhältnisse.

Entscheidend ist, ob die in Rede stehenden Bedürfnisse für Minderjährige der jeweiligen Altersstufe typisch oder jedenfalls nicht ungewöhnlich sind und deren Befriedigung nicht völlig unüblich ist. Es dürfte allgemein bekannt sein, dass gerade Jugendliche häufig viel Wert auf ihr Äußeres legen und es diese somit vermehrt auch in die Fitnessstudios zieht. Mit einer entsprechenden Argumentation sollte auch das Mitglied oder ein Gericht davon überzeugt werden können, dass ein Fitnessstudiovertrag für einen Jugendlichen als absolut alterstypisch eingestuft werden kann.

Bei Verträgen mit geringen monatlichen Beiträgen kann die weitere Voraussetzung der „nicht übermäßigen Belastung des Minderjährigen“ entsprechend gut dargelegt werden. Schwieriger dürfte dies in den Fällen mit hohen monatlichen Beiträgen sein. Es kommt insoweit aber – wie so häufig – auf die ganz konkreten Umstände und eine gute juristische Argumentation im jeweiligen Einzelfall an.

Unser Tipp:

Da Verträge mit Minderjährigen grundsätzlich problematisch sind – sei es aus obigen Gründen, sei es, weil nur ein Elternteil eingewilligt hat und der Vertrag ohne die Einwilligung des anderen sorgeberechtigten Elternteils schwebend unwirksam ist – empfehlen wir grundsätzlich, den Vertrag „ganz normal“ mit dem Elternteil, welches das Kind ins Studio begleitet, abzuschließen. Unter „Sondervereinbarung“ trägt der Mitarbeiter ein ausschließliches Nutzungsrecht für das Kind ein. Der Vorteil ist, dass man dasselbe Ziel erreicht, nämlich den Minderjährigen als Trainierenden gewinnt, wobei der den Vertrag schließende Elternteil lediglich Zahlen-der und im Zweifel immer liquider ist – und der § 1629 a BGB kann auch nicht mehr als Fluchttür benutzt werden.



Die Rechtsanwaltssozietät

Dr. Wehler, Feist & Kollegen hat einen ihrer Schwerpunkte auf die rechtliche Betreuung von Fitnessstudios gelegt. Dabei hilft sie den Studios bei der Durchsetzung ihrer Rechte aus den Mitgliedsverträgen, aber auch z.B. in arbeits-, miet- oder datenschutzrechtlichen Angelegenheiten.

Rechtsanwaltssozietät

Dr. Wehler, Feist & Kollegen

Stapenhorststr. 44b • 33615 Bielefeld

Tel.: 0521 / 98 63 74 - 0

Fax: 0521 / 98 63 74 - 29

Web: www.rae-wfk.de

Email: Studio-Support@rae-wfk.de

